

## 2. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.“

Nun definiert zwar die ArbStättV all das als Pflichten des Arbeitgebers. Dieser wiederum delegiert dies aber an Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer und Räumungshelfer, so dass klar wird, dass jede dieser Personengruppen dafür auch dann zuständig ist, wenn es KEINEN Notfall gibt.

**Die Prävention ist also wichtiger Bestandteil des Aufgabenbereiches eines Räumungshelfers.**



© Fotolia/Beboy